

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätte

Schatzkiste

der Ortsgemeinde Bodenheim



Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Schatzkiste der Ortsgemeinde Bodenheim

Für die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bodenheim stehende Kindertagesstätte Schatzkiste wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde ist gemäß § 5 (2) „Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiTa-Zukunftsgesetzes), welches das Kindertagesstättengesetz zum 01.07.2021 ablöst, Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung für die Kinder ihrer Einwohner*innen unterhalten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Für die Kindertagesstätte gilt das KiTa-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In der Kindertagesstätte sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte dazu beitragen, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anzuregen und die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern.
- (3) Die Kindertagesstätte bietet allen Kindern die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände ausgeglichen werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, i.d.R. zum 01. des Monats.
Darüber hinaus werden von dem Träger die jeweiligen Stichtage in Bezug auf den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz berücksichtigt.
- (2) Zum 01.07.2021 ergibt sich gem. § 14 (1) KiTa-Zukunftsgesetz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Es wird ebenfalls geregelt, dass im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen, angeboten werden muss. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.

dem individuellen Entwicklungsstand und damit dem Wohl des Kindes entgegensteht.

- (7) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe aller von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeunterlagen in der Kindertagesstätte und die Anerkennung des Eingewöhnungskonzeptes.
- (8) Der gem. § 34 (10a) Infektionsschutz Gesetz (IfSG) erforderliche schriftliche Nachweis, dass zeitnah **vor** der Aufnahme eine ärztliche Beratung auf einen vollständigen, altersgemäßen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) ausreichender Impfschutz erfolgt ist, kann durch Vorzeigen der dem Untersuchungsheft anhängigen „**Teilnehmerkarte**“ erbracht werden.

Der **Masernschutz** ist seit dem 1. März 2020 **verpflichtend** für alle Kinder, die mindestens **1 Jahr** alt sind. Er kann durch den **Impfpass** oder eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Kinder, die keinen ausreichenden Masernschutz nachweisen, dürfen in der Kindertagesstätte nicht betreut werden!

- (9) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte beginnt für das Kind und die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit einer Eingewöhnungszeit, die in jeder Einrichtung durch ein Eingewöhnungskonzept geregelt und verpflichtend ist.
- (10) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (11) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im laufenden Kindertagesstättenjahr, wenn freie Plätze in dem gewünschten Betreuungsangebot bzw. der Angebotsform und erforderlichen Alterskohorten zur Verfügung stehen. Dabei darf die genehmigte Gesamtzahl der Plätze für die Einrichtung im Rahmen der erteilten und gültigen Betriebserlaubnis nicht überschritten werden.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur mit Wirkung zum Monatsende möglich. Sie hat durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form bei der Kindertagesstätte der Trägergemeinde zu erfolgen.
- (2) Hat ein Kind länger als eine Woche ohne Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht besucht, wird sein Platz mit Beginn des folgenden Monats nicht mehr freigehalten; das Kind gilt als abgemeldet. Die Zahlungspflicht eines evtl. Elternbeitrags oder des Beitrags zum Mittagessen und Verpflegung bleibt für den laufenden Monat bestehen.

Der Träger kann den freien Platz vom Beginn des folgenden Monats an, wieder anderweitig vergeben.

- (3) Bei Umzug der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf eine Betreuung des Kindes nur bis zum Ende des Umzugsmonats. In berechtigten Ausnahmesituationen, die in jedem Fall einzeln durch den Träger zu überprüfen sind, kann das Kind **befristet und**

- (2) Für Mittagessen und Verpflegung in der Tageseinrichtung wird ein gesonderter Beitrag nach § 26 (4) des KiTa Zukunftsgesetzes erhoben.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit an eine/n Erzieher*In und holen das Kind nach Beendigung der Betreuungszeit bei einem/er Erzieher*in wieder in der Einrichtung ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Erziehungspersonals beginnt erst mit der Übergabe des Kindes durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten an eine/en Erzieher*in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und beim Verlassen der Einrichtung bzw. des Grundstücks.
- (4) Sollte das Kind ausnahmsweise oder regelmäßig alleine nach Hause gehen dürfen oder von anderen Personen als den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt werden.
Damit Kinder allein kommen oder nach Hause gehen dürfen, bedarf es einer Absprache und Zustimmung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und der Erzieher*Innen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen in oder außerhalb der Kindertagesstätte (z.B. Ausflüge, Feste, Grillen usw.) an denen die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit ihren Kindern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen oder den von ihnen bestimmten erwachsenen Begleitpersonen.

§ 9 Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Kinder in den Kindertagesstätten unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Betreuungsart eintreten, einschließlich des Weges von und zur Kindertagesstätte. Unternehmungen außerhalb des Kindertagesstätten-Bereiches sind ebenfalls versichert.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach.

Eventuelle Schäden sind umgehend der Kindertagesstättenleitung zu melden.

(2) Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der beim Gemeindeversicherungsverband in Köln bestehenden Haftpflichtversicherung ist auch der Betrieb der Kindertagesstätten versichert. Somit besteht u.a. Versicherungsschutz bei Verursachung von Drittschäden, soweit diese

- a) Anhang 3 „Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder“ einschl. der Belehrung zu Tätigkeitsverboten gem. § 42 Infektionsschutzgesetz.
- b) Anhang 4 Einverständniserklärungen zum Umgang mit Lebensmitteln.

Kenntnisnahme und Einverständnis der in Anhang 3 und Anhang 4 erläuterten Sachverhalte werden mit der Unterschrift auf Anhang 5 der Benutzungsordnung bestätigt.

§ 12 KiTa-Beirat

Gem. § 7 KiTa-Zukunftsgesetz ist in jeder Kindertagesstätte ein Elternbeirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger, die KiTa-Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen.

Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung.

§ 13 Elternmitwirkung durch die Elternversammlung und den Elternausschuss

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstättenpersonal und den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte. Sie setzt voraus, dass beide Partner sich kennen und respektieren, d.h., dass die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Kindertagesstättenpersonals und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen, Strukturen und Methoden anerkennen und das Kindertagesstättenpersonal, die Erziehungsvorstellungen der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten ernstnimmt und ihrer sozialen Situation Rechnung trägt. Berechtigte Ansprüche und Wünsche beider Partner müssen daher ernsthaft mit dem Ziel diskutiert werden, Lösungen zu finden. Letztlich bleibt jedoch die Verantwortung des Trägers und der Erzieher*innen der Kindertagesstätte für die Arbeit unberührt.

Gem. § 9 (1) KiTa-Zukunftsgesetz wirken die Eltern und Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder durch die Elternversammlung und den gewählten Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

Für die Elternmitwirkung in der Elternversammlung und dem Elternausschuss gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung.

§ 14 Anerkennung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung bildet die Grundlage der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern, Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Schatzkiste der Ortsgemeinde Bodenheim in der jeweils gültigen Fassung, wird den Eltern und Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt und mit ihrer Unterschrift auf Anhang 5 zur Benutzungsordnung anerkannt.

Anhang 1 zur Benutzungsordnung (eine Seite)

Schließungstage

für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Bodenheim

Schatzkiste

Die Einrichtung bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- einen Tag an Fastnacht
- ein bis drei Teamtage im Jahr
- alle 2 Jahre einen Tag für Erste-Hilfe-Kurs
- bei Übernachtung der Schulanfänger Donnerstag ab 14:00 Uhr einschließlich Freitag für „Nichtschulanfänger“.
- die letzten 3 Wochen während der Schulsommerferien
- ein Reinigungstag pro Jahr
- ein Tag Betriebsausflug
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung schon, bevor typische Krankheits-symptome auftreten. Ihr Kind kann bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach der Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb geregelt, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Kindertagesstätte oder andere GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr nicht erkranktes Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertagesstätte oder einer anderen GE für Ihr Kind als Überträger besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

In Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht aus-üben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden

- Krankheitserreger ergeben:
- Salmonellen
- Shigellen
- enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien
- Choleravibrionen

Wenn Sie diese Bakterien ausscheiden (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Arztes oder Ihrer Ärztin in Anspruch!

Anhang 5 zur Benutzungsordnung (zwei Seiten)

Anerkennung der Benutzungsordnung

(Ausfertigung für die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten)

Ich/ wir habe/n die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Schatzkiste der Ortsgemeinde Bodenheim zur Kenntnis genommen.

Mit meiner / unserer Unterschrift erkenne/n ich/ wir diese an.

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Anhang 2), sowie den Anhang 3 „Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder“ einschl. der Belehrung zu Tätigkeitsverboten gem. § 42 Infektionsschutzgesetz entsprechend dem Merkblatt „Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln“ und die dazugehörigen Einverständniserklärungen (Anhang 4) habe/n ich/ wir mit der Benutzungsordnung erhalten; mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme bestätigt und das Einverständnis zu Anhang 4 erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten